

Gemeinde Edelsgrub
Edelsgrub 202
8302 Nestelbach

An den Landeshauptmann der Steiermark
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 13A, Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht
z.H. Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

Betreff: Stellungnahme „Regionalprogramm Grundwasserkörper Graz bis Bad Radkersburg“

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die Gemeinde Edelsgrub, haben kürzlich davon Kenntnis erlangt, dass der Landeshauptmann der Steiermark ein „Regionalprogramm Grundwasserkörper Graz bis Bad Radkersburg“ in Form einer Verordnung gestützt auf die §§ 34 Abs 2 und 55 g Abs 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes plant. Ein Entwurf für diese Verordnung wurde kürzlich mit Schreiben des Landeshauptmannes der Steiermark vom 13.04.2012, FA13A-30.00-82/2010-33 zur Begutachtung versandt. Stellungnahmen dazu wurden bis 14.05.2012 erbeten.

Daher unterstützen wir hiermit zeitgerecht folgende Anliegen der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs GmbH und des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd.

Ebenso wie diese Wasserversorger sind wir in erster Linie daran interessiert, dass es möglich ist, aus dem Grundwasser Wasser zu entnehmen, das den allgemein und zu Recht von der Bevölkerung vorausgesetzten und im Speziellen in der Trinkwasserverordnung geregelten Qualitätsanforderungen entspricht.

Daher halten auch wir es für geboten, dass der Ordnungsgeber sich über das gesetzte hinaus folgendes Ziel setzt: die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit nachhaltigem Grundwasserschutz in Einklang zu bringen!

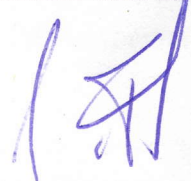
Um dieses Ziel nach Möglichkeit zu erreichen, sind wir daher wie die eingangs genannten Wasserversorger der Auffassung, dass das geplante Regionalprogramm – neben den ohnehin vorgesehenen – folgende (zusätzliche und geänderte) Regelungen enthalten muss:

- Bestimmungen, die dazu führen, dass weiterhin in ausreichendem Ausmaß **winterharte Gründecken** angelegt werden und lange genug Bestand haben, müssen eingefügt werden.
- Bestimmungen sind zu ergänzen, wonach mit den von den Landwirten aufzuzeichnenden Daten (vgl § 3 Abs 4 Z 4 des Verordnungsentwurfes) für jedes Kalenderjahr vor der ersten Ausbringung von Dünger im Folgejahr eine **schlagbezogene Stickstoffbilanzierung** vorzunehmen ist, um damit die Kontrolle der Einhaltung der Regeln der Richtlinien für die sachgerechte Düngung zu ermöglichen.
- Die in § 3 Abs 5 Z 1 des Verordnungsentwurfes vorgesehene Bestimmung, wonach die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln beim Anbau von Mais und Hackfrüchten bloß zwischen 01. August und 01. April und beim Anbau anderer Kulturen bloß zwischen 01. September und 15. Februar wasserrechtlich bewilligungspflichtig wäre, muss dahingehend geändert werden, dass Bewilligungspflicht beim Anbau von Mais und Hackfrüchten schon dann besteht, wenn die Ausbringung zwischen 01. August und **05. April erfolgt**, beim Anbau anderer Kulturen, wenn der Anbau zwischen **01. August** und 15. Februar erfolgt.
- Entgegen der in § 3 Abs 5 Z 2 und Z 3 des Verordnungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen, muss vorgesehen werden, **dass Düngergaben, die über dem Ansatz der Ertragslage „niedrig“ liegen, wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.**
- Bestimmungen, die es ausschließen, **dass eine Düngung von (bloßen) Gründecken erfolgt, sind geboten.**

Wir befürchten ansonsten, dass die Nitratwerte im Grundwasser, das zu Zwecken der Trinkwasserversorgung gefördert wird, wieder steigen und der Grenzwert für Trinkwasser überschritten wird.

Nestelbach, am

10.1.2012



Gemeinde